

## Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonuses 2022

#### Präambel

Mit Beschluss vom 12.7.2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der aktuellen Teuerungswelle zu entlasten.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen zur teilweisen Abdeckung der Lebenserhaltungskosten einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:
  - der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist,
  - die Einkommensgrenzen der jeweiligen F\u00f6rderma\u00dfnahme unterschritten werden und
  - der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird.
- (2) Personen, welche Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 76/2010 idF LGBI. Nr. 82/2018 beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stichtag 15.8.2022). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt oder online einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf zurückzuweisen.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz
  - in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. Nr. 5/2000 idF LGBI. 93/2021 beziehen, oder
  - ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBI. Nr. 42/2006 idF LGBI. Nr. 40/2018 erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### § 2 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts ist maximal eine Person anspruchsberechtigt.
- (2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen (z.B. Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe) für alle am Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Zeitraum vom 1.9.2022 bis 31.12.2022 einzubringen.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Anträge, welche bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, sind laufend dem Amt der Burgenländischen Landesregierung im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank zu übermitteln. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.
- (5) Das Gemeindeamt und das Amt der Burgenländischen Landesregierung haben sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.
- (6) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

#### § 3 Kontrolle

- (1) Den für das Wohnsitzgemeindeamt oder Amt der Burgenländischen Landesregierung handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Unrichtige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.

#### § 4 Berechnung der Einkünfte

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten:
  - Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
  - Bezug einer Pension, wobei Kriegsopferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind:
  - Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
  - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet;
  - Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30);
  - Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes);
  - Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30);
  - Ausgleichszulage;
  - Unterhaltszahlungen und
  - Taschengeld

#### Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
- Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen der k\u00f6rperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildiener.
- (2) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
- (3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person leben und für diese Familienbeihilfe bezogen

- wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.
- (4) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu ermitteln.

#### § 5 Heizkostenzuschuss

- (1) Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBI. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBI. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBI. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBI. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

a) für alleinstehende Personen: € 979,-

b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.544,-

c) pro Kind zusätzlich: € 188,-

d) pro weiterer Person zusätzlich: € 489,-

#### § 6 Anti-Teuerungsbonus

- (1) Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in einer Höhe zwischen € 400,- und€ 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 netto:

a) für alleinstehende Personen: € 1.200,-

b) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.800,-

c) pro Kind zusätzlich: € 350,-

d) pro weiterer Person zusätzlich:

€ 600,-

(3) Der Förderungszuschuss in der Höhe zwischen € 400,- und € 700,- wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt und auf volle Eurobeträge aufgerundet:

*Für F gilt:* ≥ € 400 und ≤ € 700;

$$F = 700 - \frac{(Ek - Ekg^{HKZ})}{(\frac{Ekg^{TAG} - Ekg^{HKZ}}{300})}$$

F .....Förderungszuschuss

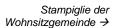
Ek .....monatliches Haushaltseinkommen (Netto)

Ekg<sup>HKZ</sup>.....Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss

Ekg<sup>TAG</sup> ......Einkommensgrenze Anti-Teuerungsbonus

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die "Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022", Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-2, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 17.9.2021, Stück 37 außer Kraft.





# Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses/Anti-Teuerungsbonus 2022

# Antragstellung möglich vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 in der Wohnsitzgemeinde

Datum der Antragstellung:	••••			
Antragstellende Person				
	Zuname:			
Vorname:				
Geburtsdatum:	Anrede:	☐ Herr ☐ Frau ☐ ohne Anrede		
	Telefon:			
Lebensform: □ alleinstehend				
☐ Ehepaar/Lebensgemeinschaft	E-Mail:			
Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird:	Anzahl weite	erer Personen im Haushalt:		
Hauptwohnsitz				
PLZ:	Gemeinde:			
Straße / Nr.:				
Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung				
<u>Einkommensarten</u> : selbst- und unselbstständiges Einkommen, Pension, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen, Taschengeld, Ausgleichszulage				
*Einkommen 1	Et	uro .		

*Einkommen 2		Euro			
*Einkommen 3		Euro			
*Einkommen 4		Euro			
*Einkommen 5		Euro			
Einkommen gesamt Euro .					
Kunde der Burgenland Energie ☐ ja ☐ nein					
Auszahlung					
□ Postbar					
☐ Giro		(bei a	BIC: ausländischer erbindung)		
Vorzulegende bzw. erforderliche Beilagen					
☐ Einkommensnach gemeldeten Personer Kinderbetreuungsgeld	natkarte (Vorder- und Rückseite) bzw weis/e der antragstellenden Person und z.B. selbst- und unselbstständiges d, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, U Finanzamts über die Zuerkennung de geben wurden	und alle Einkom Jnterha	r am Hauptwohnsitz nmen, Pension, Itszahlungen, Taschengeld		

## Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Wohnsitzgemeinde und die Organe der Bgld. Landesregierung berechtigt sind, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

## **Datenschutzmitteilung und Einwilligung**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) und für statistische Zwecke verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf Heizkostenzuschuss/Teuerungsausgleich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen der Bearbeitung und Abwicklung des Antrags auf Heizkostenzuschuss/Teuerungsausgleich und statistischen Zwecken im Hinblick auf den Kundenstatus bei der Burgenland Energie.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes ohne namentliche Nennungen angeführt werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Wohnsitzgemeinde und die Organe der Bgld. Landesregierung und eine von diesen beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Ich stimme des Weiteren der Verarbeitung der Daten über den Kundenstatus bei der Burgenland Energie rein zu statistischen Zwecken zu.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

Telefon: 057600 - 2290

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

# Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich die in diesem Antrag angeführten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben eine Rückforderung eines gewährten bzw. bereits ausbezahlten Zuschusses nach sich ziehen und verpflichte mich, einen nicht gebührenden bzw. zu Unrecht erhaltenen Zuschuss zurückzuzahlen.

Unterschrift der antragstellenden Person	